

ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag auf Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses

Allgemeines

Es ist für jedes Übereinstimmungszeugnis ein **eigener Antrag** zu stellen.

Auf Wunsch des Herstellers besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in einem Übereinstimmungszeugnis **mehrere Produkte zusammenzufassen**. Voraussetzungen dafür sind, dass

- alle Produkte der selben, in der 1. Spalte der Baustoffliste ÖA angegebenen lfd. Nummer zuzuordnen sind und
- alle Produkte im selben Werk hergestellt werden.

Durch den Antragsteller sind nur die relevanten **grau hinterlegten** Felder auszufüllen.

Zu Abschnitt A – Antragsteller

Antragsteller wird in der Regel der Hersteller selbst sein. Im Falle einer autorisierten Vertretung ist eine Vollmacht des Herstellers beizustellen. Es sind die genaue gewerberechtliche Bezeichnung des Antragstellers und dessen Adresse anzugeben sowie die gewerberechtlichen Nachweise beizulegen, ebenso Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail Adresse einer autorisierten Ansprechperson einzutragen.

Zu Abschnitt B – Herstellwerk

Das Herstellwerk ist mit der genauen gewerberechtlichen Bezeichnung und der Adresse bekannt zugeben sowie die gewerberechtlichen Nachweise beizulegen. Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail Adresse einer autorisierten Ansprechperson im Herstellwerk wären ebenfalls anzugeben.

Zu Abschnitt C – Bauprodukt

1. Zeile: Es sind die, in der 1. Spalte der Baustoffliste ÖA angegebene **lfd. Nummer** und aus der 2. Spalte der Baustoffliste ÖA die **Bezeichnung** der Produktgruppe einzutragen.
2. Zeile: Es ist(sind) das(die), für das Bauprodukt relevante(n), in der Baustoffliste ÖA angegebene(n) **Regelwerk(e)** mit dem jeweiligen Ausgabedatum anzugeben.
3. Zeile: Es ist die vollständige **Handelsbezeichnung** des Bauproduktes anzugeben.

Anmerkung: Die in Prospekten etc. angeführten Bezeichnungen haben dieser Handelsbezeichnung zu entsprechen.

Soll in dem beantragten Übereinstimmungszeugnis mehr als ein Produkt aufscheinen (Voraussetzungen dazu siehe oben unter „Allgemeines“), so ist für jedes weitere Produkt das Beilageblatt (Beilage zum Antrag auf Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses) zu verwenden und dort ein Produktblock (Abschnitte C, D und E) auszufüllen.

In der jeweils

1. Zeile ist(sind) das(die), für das Bauprodukt relevante(n), in der Baustoffliste ÖA angegebene(n) Regelwerk(e) mit dem jeweiligen Ausgabedatum anzugeben und in der jeweils
2. Zeile die vollständige Handelsbezeichnung des Bauproduktes einzutragen.
Anmerkung: Die in Prospekten etc. angeführten Bezeichnungen haben dieser Handelsbezeichnung zu entsprechen.

Für ein und das selbe Produkt, das unter verschiedenen Handelsbezeichnungen in Verkehr gesetzt wird, ist für jede Handelsbezeichnung ein eigener Produktblock auszufüllen. Die Identität verschieden bezeichneter Produkte ist durch eine eidesstattliche Erklärung des Herstellwerkes zu bestätigen.

Zu Abschnitt D – Überwachungsstelle

Die Überwachungsstelle ist mit der Bezeichnung und der Adresse bekannt zugeben. Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail Adresse des Sachbearbeiters in der Überwachungsstelle wären ebenfalls anzugeben. Falls zum Antragszeitpunkt bereits vorhanden, ist die Nummer des Überwachungsvertrages einzutragen.

Eigen- und Fremdüberwachung der Bauprodukte und ihre Herstellung haben nach den Bestimmungen des jeweiligen in der Baustoffliste angeführten Regelwerkes zu erfolgen. Zur Fremdüberwachung hat der Hersteller mit einer vom OIB akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen, in dem mindestens Folgendes festgehalten ist:

- a) Die Fremdüberwachung erfolgt gemäß.....(Regelwerk lt. Baustoffliste samt Ausgabedatum).....
- b) Die Überwachungsstelle überprüft die Ergebnisse der Eigenüberwachung und die Produktionsbedingungen im Werk sowie die Güteeigenschaften der hergestellten ...(Bauprodukte)... an stichprobenartig entnommenen Proben auf die Einhaltung der im betreffenden Übereinstimmungszeugnis und Regelwerk festgelegten Anforderungen.
- c) Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung unverzüglich zu berichten, wenn
 - die Eigenüberwachung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde,
 - bei den Prüfungen der Fremdüberwachung wesentliche Mängel festgestellt werden,
 - Änderungen an den Produkten oder Produktionsbedingungen durchgeführt wurden, die Einflüsse auf die Leistungsmerkmale oder Standsicherheit haben.
 - der Überwachungsvertrag gekündigt oder die Überwachung aus sonstigen Gründen eingestellt wird.

Vor Aufnahme der Fremdüberwachung und Abschluss des Überwachungsvertrages hat die Überwachungsstelle zunächst zu prüfen, ob die Anforderungen für eine Produktion und Eigenüberwachung erfüllt werden.

Als Eignungsnachweis ist durch die Prüfstelle eine vollständige Erstprüfung durchzuführen. Darunter ist die erstmalige Überprüfung der im betreffenden Regelwerk festgelegten Anforderungen und Güteeigenschaften zu verstehen.

Sie ist bei jeder wesentlichen Änderung der Produktion zu wiederholen.

Einzureichende Unterlagen:

1. Vollmacht des Herstellers im Falle einer Vertretung.
2. So weit für die eindeutige Identifizierung und die Beurteilung des Produktes erforderlich:
 - Allgemeine technische Beschreibung des Produktes, seiner Herstellung und Verwendung
 - Zeichnungen mit Angabe der Bezeichnung/Type und der wesentlichen Daten u. Abmessungen,
 - Stücklisten, Datenblätter, techn. Merkblätter, Einbau- oder Verarbeitungsanleitungen, etc..
3. Eidesstattliche Erklärung über die Identität von gleichen Produkten mit unterschiedlichen Handelsbezeichnungen.
4. Sämtliche Nachweise, dass das Produkt und die zu seiner Herstellung verwendeten Bestandteile bzw. Grundstoffe sowie die Herstellung des Produktes und deren Überwachung bzw. Gütesicherung die Anforderungen der betreffenden Regelwerke gemäß Baustoffliste ÖA erfüllen.
Prüf- oder Überwachungsberichte können nur dann als Nachweise anerkannt werden, wenn sie von einer Prüf- bzw. Überwachungsstelle stammen, die für die betreffenden Regelwerke bzw. Normen vom OIB akkreditiert ist. Sonstige Nachweise, wie statische oder bauphysikalische Berechnungen, können auch von einem Ziviltechniker stammen, wenn dessen einschlägige Befugnis nachgewiesen wird.
5. Zusammenfassung der Leistungsmerkmale des Produktes bzw. des unter Verwendung des Produktes hergestellten Systems.

Soll in dem beantragten Übereinstimmungszeugnis mehr als ein Produkt aufscheinen, so ist für jedes weitere Produkt wieder das Beilageblatt (siehe oben „zu Abschnitt C – Bauprodukt“) zu verwenden.